

**12. Änderungssatzung zur „Satzung über die Unterhaltung von
Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in
Detmold vom 24. November 1997“
vom 29.06.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist und des § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1184), beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung:

Art. 1

§ 1 Satz 1 der Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März.2020, wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Detmold unterhält zur vorübergehenden Unterbringung der nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz oder anderer Rechtsvorschriften aufzunehmenden Ausländerinnen und Ausländer die Übergangwohnheime

- Adenauer Str. 2, 8
- Am Bosenberg 10
- Auf dem Brinke 27
- Blücherstr. 1
- Braunschweiger Str. 25
- Ellernstr. 26, 32
- Eckener Str. 1a+b, 2a+b, 3a+b, 4a+b, 5a+b, 6, 7a+b, 8, 9a+b, 10a+b, 11a+b, 12, 13a+b, 15a+b, 17
- Frieda-Nadig-Weg 10, 12, 14, 16, 18, 20
- Hagenstr. 8, 16
- Charles-Lindbergh-Ring 10 (Hangar 21)
- Heldmanstr. 2
- In den Ellern 15, 19
- Londoner Str. 4
- Niedersachsenstr. 18 a-d
- Paulinenstr. 65
- Poggenpohl 24
- Richthofenstr. 104
- Robert-Kronfeld-Str.30
- Sprottauerstr. 999 (Grüne Halle)
- Stauffenbergstr. 11 d,e,f

- Stresemannstr. 1a+b, 2a+b, 3a+b, 4a+b, 5a+b, 6a+b, 7, 8
- Untere Schanze 25
- Willi-Schramm-Str. 12
- Zeppelinstr. 1a+b, 2a+b, 3a+b, 4a+b, 6a+b, 7a+b, 9a+b “

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung zur „Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 29.06.2022

Der Bürgermeister

Frank Hilker